

# DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Jugend	<b>DRUCKSACHE</b>	
Az.: 51.3	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 19.10.2018	104	2018

## Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent-lich	nicht-öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange-nommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	15.11.2018	☒	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	30.11.2018		☒			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	05.12.2018	☒	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> entfällt				

<b>Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):</b>				Geschäftsbereich zur Beschlussausführung.  (Handzeichen)
Gefertigt: 51.3	Beteiligt:	Landrat In Vertretung		

### Betreff:

Satzung des Landkreises Helmstedt über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege i. d. F. vom 01.08.2016 (vgl. Drs.-Nr: 11/2016)

hier: 1. Änderung der Satzung

### Beschlussvorschlag:

Der 1.Änderungssatzung des Landkreises Helmstedt über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege mit Wirkung zum 01.01.2019 wird zugestimmt.

<b>Vorlage</b> (Fortsetzungsblatt)	<b>DRUCKSACHE</b>	
	lfd. Nr. 104	Jahr 2018

**Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:**

- 5 Kindertagespflege ist die regelmäßige Betreuung von Kindern inner- oder außerhalb des Kindeshaushaltes. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern. Die Tagesmutter unterstützt und ergänzt die Familie bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.
- 10 Kindertagespflege kommt für Kinder zwischen 0 und 14 Jahren in Frage, vor allem aber für Kinder unter drei Jahren. Kinder haben vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Eintritt in die Schule einen Anspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung. Für sie kann (auch zusätzlich) eine Förderung durch die Betreuung in Kindertagespflege in Frage kommen. Auch für Schulkinder kann die Betreuung in Kindertagespflege eine Alternative sein.
- 15 Die Grundsätze der Kindertagesbetreuung regelt der § 22 SGB VIII gleichermaßen für die Tageseinrichtungen und die Kindertagespflege. In § 23 SGB VIII ist im Besonderen die Kindertagespflege geregelt. Der Rechtsanspruch auf Förderung für Kinder ab dem ersten Lebensjahr ist in § 24 SGB VIII ausgeführt.
- 20 Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind seit August 2013 gemäß § 24 SGB VIII verpflichtet, für diejenigen Kinder unter einem Jahr Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege bereitzustellen, deren Erziehungsberechtigte (Eltern oder Alleinerziehende)
- einer Erwerbstätigkeit nachgehen
  - eine Erwerbstätigkeit aufnehmen
- 25 oder
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme
  - sich in Schul- oder Hochschulausbildung
  - sich in einer Wiedereingliederungsmaßnahme von Arbeitsagentur oder Jobcenter befinden.
- 30
- Plätze muss es auch für Kinder geben, deren Förderung ihrem Wohl entsprechend nicht gewährleistet ist, auch, wenn diese Kriterien nicht erfüllt sind. Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich im Wesentlichen nach dem Bedarf der Eltern.
- 35 Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle. Der Umfang richtet sich nach dem individuellen Bedarf, der sich ggf. nach den Arbeitszeiten der Eltern richtet.
- 40 In § 23 Abs. 4 SGB VIII wird zudem eine Verpflichtung des Kinder- und Jugendhilfeträgers formuliert und besagt, dass Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen einen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege haben. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson (TPP) ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.
- 45
- 50 Das Gebiet der Kindertagespflege zeichnet sich durch eine große Uneinheitlichkeit aus. Dies ist einerseits auf das große Spektrum ihrer Erscheinungsform - der Ganztagsbetreuung, der ergänzenden Betreuung zur Kindertageseinrichtung, der nebenberuflichen Betreuung weniger Kinder bis hin zur Großtagespflege – und andererseits auf die von Bundesland zu Bundesland, Kommune zu Kommune unterschiedlichen rechtlichen, fachlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zurückzuführen.

<b>Vorlage</b> (Fortsetzungsblatt)	<b>DRUCKSACHE</b>	
	Ifd. Nr. 104	Jahr 2018

- Kindertagespflege bietet
- 55 I ... Betreuung in kleinen Gruppen von maximal fünf Kindern pro Kindertagespflegeperson  
I ... flexibles Eingehen auf die Bedürfnisse der Kinder, den Familienalltag und die beruflichen Erfordernisse der Eltern  
I ... individuelle und familiennahe Betreuung  
I ... eine konstante Bezugsperson für die Kinder
- 60 Kindertagespflegepersonen  
I ... sind fachlich qualifiziert  
I ... nehmen regelmäßig an Weiterbildungsmaßnahmen teil  
I ... arbeiten in sicheren und kindgerechten Räumlichkeiten
- 65 I ... haben den Auftrag der Erziehung, Bildung und Betreuung
- Zu den Rahmenbedingungen der Kindertagespflege gehört,
- I ... dass ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr besteht
- 70 I ... dass die Kindertagespflege insbesondere für Kinder unter drei Jahren der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gleichgestellt ist  
I ... dass die Kosten der Kindertagespflegeperson das Jugendamt trägt und die Eltern in der Regel einen anteiligen Beitrag zahlen  
I ... dass ein Betreuungsvertrag zwischen Eltern und der Kindertagespflegeperson geschlossen wird
- 75
- Nach Einführung der Satzung des Landkreises Helmstedt über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege zum 01.08.2016 wurden gleichermaßen die Entwicklungen der Verfahrensweisen in den angrenzenden Kommunen beobachtet. Um eine Vergleichbarkeit herzustellen war es geboten, die aktuell gültige Satzung des Landkreises zu überarbeiten – auch vor dem Hintergrund, eine Abwanderung der Tagespflegepersonen in andere Kommunen zu verhindern und die hier vorhandenen Platzkapazitäten für unsere Kinder im Landkreis sicherzustellen bzw. weiter auszubauen.
- 80
- 85 Nach derzeitiger Einschätzung des GB 51 sind die in der Drucksache vorgeschlagenen Änderungen der Satzung durch die bisherige derzeitige vorliegende Haushaltsplanung 2019 abgedeckt.